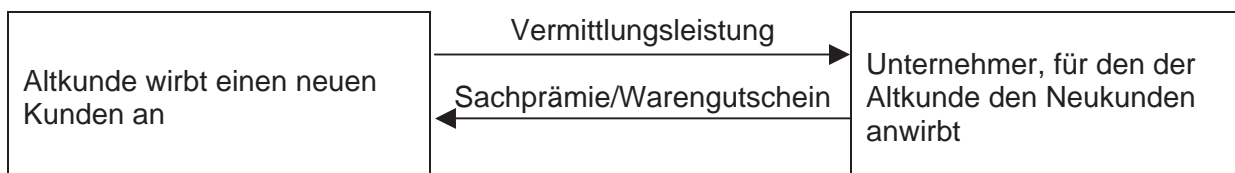


Gewährung von Sachprämien oder Gutscheinen an Altkunden bei Vermittlung von Neukunden

USt-Protokoll 2005

Sachverhalt: Ein Unternehmer gewährt jedem bestehenden Kunden (= Altkunden) unter gewissen Bedingungen eine Sachprämie oder optional einen Warengutschein, wenn die Altkunden neue Kunden anwerben.



Fragestellung: Unterliegt diese Vermittlungsleistung der Umsatzsteuer oder ist sie nicht umsatzsteuerpflichtig, weil sie von einem Nicht-Unternehmer erbracht wurde?

Lösung:

- **Sachprämie:** Es handelt sich NICHT um eine Vermittlungsleistung eines Nicht-Unternehmers, die nicht umsatzsteuerpflichtig wäre. Vielmehr liegt ein tauschähnlicher Umsatz nach § 3a Abs 2 UStG vor: Das Entgelt für die sonstige Leistung (Vermittlungsleistung des Altkunden) ist die Lieferung einer Sachprämie (Gegenstand aus dem Leistungsangebot des Unternehmers) - oder anders ausgedrückt – die Hingabe der Sachprämie stellt eine entgeltliche Lieferung für die Vermittlungsleistung des Altkunden dar.

vgl. UStR Rz 374:

„Wenn der Empfänger eines scheinbar kostenlos abgegebenen Gegenstandes für den Erhalt dieses Gegenstandes tatsächlich eine Gegenleistung erbringt, ist die Abgabe dieses Gegenstandes nicht als unentgeltliche Zuwendung nach § 3 Abs 2 UStG, sondern als entgeltliche Lieferung steuerbar. Die Gegenleistung des Empfängers kann in Geld oder in Form einer Lieferung bzw. sonstigen Leistung bestehen (§ 3 Abs 12 bzw. § 3a Abs 2 UStG).“

Die Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis für die Sachprämie.

- **Warengutscheine:** Im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins liegt noch kein umsatzsteuerbarer Vorgang vor, weil Anzahlungen nur zu versteuern sind, wenn diese mit einer konkreten Leistung in Zusammenhang stehen (vgl. UStR Rz 2607). Erst im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins ist ein tauschähnlicher Umsatz bewirkt.

Bemessungsgrundlage: Nennwert des Gutscheines bzw. bei sofortiger Warenausgabe der Einkaufspreis (analog zur Sachprämie), wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass der eingelöste Gutschein für die Vermittlungsleistung des Altkunden hingegeben wurde.